



Kurzinformation

Fragen zu den Wahlrechtsausschlüssen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz

Nach einem heute veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) ist der Ausschluss von in allen ihren Angelegenheiten Betreuten vom aktiven Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar. Hinsichtlich des § 13 Nr. 3 BWG, der den Wahlrechtsausschluss von Personen regelt, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, stellte das Bundesverfassungsgericht sogar die Nichtigkeit fest.

Gefragt wird, ob die betreffenden Personen nun unmittelbar wahlberechtigt seien oder ob Gesetzesänderungen zwingend notwendig seien (1.). Weiter wird um eine Information zur Auswirkung des Beschlusses auf Landeswahlgesetze mit ähnlichen Wahlrechtsausschlüssen (2.) und auf die Regelung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Europawahlgesetz (EuWG) (3.) gebeten.

Hinsichtlich der **1. Frage** kann grundsätzlich auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Rz. 136 ff. der Entscheidung verwiesen werden. Danach ist **§ 13 Nr. 3 BWG nichtig** und ohne weiteres Zutun des Gesetzgebers **unanwendbar**.

Demgegenüber steht die Entscheidung, wie der hinsichtlich **§ 13 Nr. 2 BWG** festgestellte Gleichheitsverstoß zu beseitigen ist, dem Gesetzgeber zu. Um der gesetzgeberischen Entscheidung nicht vorzugreifen, beschränkt das Bundesverfassungsgericht sich in diesen Fällen darauf, die gleichheitswidrige Vorschrift für **unvereinbar** mit dem **Grundgesetz** zu erklären. Art. 20 Abs. 3 GG steht generell einer Anwendung von verfassungswidrigen Regelungen aufgrund der Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht entgegen. Dies gilt nicht nur für nichtige, sondern auch für mit der Verfassung als unvereinbar erklärte Normen wie § 13 Nr. 2 BWG. Sofern der Gesetzgeber untätig bliebe und die unveränderte verfassungswidrige Vorschrift dennoch auf vollbetreute Personen angewendet würde, könnten diese die Verletzung ihrer Rechte im Rahmen eines Wahleinspruches (Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. § 1, § 2 WahlprüfG) gegenüber dem Deutschen Bundestag geltend machen. Würde dieser den Wahleinspruch verwerfen, könnten sich Betroffene mit einer Wahlprüfungsbeschwerde nach § 18 WahlprüfG i.V.m. § 13 Nr. 3, § 48 BVerfGG an das Bundesverfassungsgericht wenden.

Auch wenn die Wahlrechtsgrundsätze nach Art. 28 GG auch in den Ländern gelten, berührt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeswahlrecht die in der **2. Frage** angesprochene

Geltung von vergleichbaren Wahlrechtsausschlüssen nach **Landeswahlrecht** nicht unmittelbar. Die Entscheidung über eine Aufhebung bzw. Neufassung der Bestimmungen obliegt den Landesgesetzgebern und deren gerichtliche Überprüfung den Landesverfassungsgerichten.

Die Rechtsfolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWG berührt formal auch die Geltung des in der **3. Frage** in Bezug genommenen § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EuWG nicht, da dieser nicht auf das BWG verweist, sondern eigenständige Wahlrechtsausschlüsse enthält. Sofern die Bestimmungen nicht geändert werden, dürfte deren Anwendung jedoch ebenfalls zur Verletzung der subjektiven Rechte der Betroffenen führen, da diese inhaltlich mit den Regelungen in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWG übereinstimmen. Für Wahleinsprüche ist gemäß § 26 EuWG i.V.m. § 1 WahlprüfG ebenfalls der Deutsche Bundestag zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann eine Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 26 EuWG i.V.m. § 18 WahlprüfG und § 13 Nr. 3, § 48 BVerfGG) eingelegt werden.
